

Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste-

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -	19.11.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste (Vorberatung)	04.12.2024
Ratsversammlung (Entscheidung)	16.12.2024

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage

Entfällt

Beschlussvorschlag

Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 118.847,51 Euro ist aus dem Haushalt der Stadt Schleswig auszugleichen.

1. **Zuständigkeit**

Der Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste ist gem. § 6 Abs. 1 ZustO zuständig.

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß § 28 GO SH und § 5 EigVO SH zuständig ist.

2. **Sachdarstellung**

Die Werkleitung legt den Jahresabschluss für das Jahr 2023 für die Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- vor. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wird in der Werkausschusssitzung von der Werkleitung erläutert und geht aus dem Jahresabschlussbericht hervor.

Der Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- wurde durch MKM Menke & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 118.847,51 Euro ab.

Die Werkleitung schlägt dem Werkausschuss vor, dahingehend eine Empfehlung abzugeben, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 118.847,51 Euro aus dem Haushalt der Stadt Schleswig auszugleichen.

Die Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- unterliegt der Aufsichtspflicht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein. Die Ergebnisfeststellung des Jahresabschlusses durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig kann erst erfolgen, wenn der Landesrechnungshof keine ergänzenden Feststellungen zum Prüfungsbericht getroffen hat. Da der Landesrechnungshof sich diesbezüglich noch nicht geäußert hat, empfiehlt die Werkleitung, alle Beschlüsse mit dem Zusatz „unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst“ zu ergänzen.

Anlagen

1. Prüfungsbericht Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- 2023 (nichtöffentlich)
2. Testatbericht Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- 2023 (öffentlich)
3. Bericht des Werkausschusses der Schleswiger Stadtwerke - (öffentlich)
Umweltdienste- 2023

Testatsexemplar
zur Prüfung

des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023

der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste,
Schleswig



MKM Menke & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Oldenburg

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Jahresabschluss und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	1.3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	1.4
 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	 2
 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	<u>1.066,00</u>	<u>1.539,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremden Grundstücken	10.915,00	21.126,00
2. Fuhrpark	1.403.676,00	1.018.342,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>169.322,00</u>	<u>81.135,00</u>
	<u>1.583.913,00</u>	<u>1.120.603,00</u>
	<u>1.584.979,00</u>	<u>1.122.142,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	19.213,24	17.487,19
2. Unfertige Leistungen	<u>0,00</u>	<u>1.582,01</u>
	<u>19.213,24</u>	<u>19.069,20</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.946,28	6.683,03
2. Forderungen gegen die Stadt Schleswig	278.109,75	111.034,56
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	25.122,84	10.619,84
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>6.810,79</u>	<u>6.098,05</u>
	<u>324.989,66</u>	<u>134.435,48</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>44.437,40</u>	<u>33.989,13</u>
	<u>388.640,30</u>	<u>187.493,81</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>42.319,52</u>	<u>15.615,43</u>
	<u>2.015.938,82</u>	<u>1.325.251,24</u>

Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Passiva

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	50.000,00	50.000,00
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	337.695,20	337.695,20
III. Gewinn- / Verlustvortrag		
1. Gewinn / Verlust des Vorjahres	-123.890,09	22.490,00
2. Ausgleich/Abführung Haushalt der Stadt Schleswig	123.890,09	-11.300,00
3. Einstellung in die allgemeine Rücklage	<u>0,00</u>	<u>-11.190,00</u>
	0,00	0,00
IV. Jahresfehlbetrag	<u>-118.847,51</u>	<u>-123.890,09</u>
	<u>268.847,69</u>	<u>263.805,11</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Gebührenausschleichsrückstellung	15.614,26	49.917,53
2. Sonstige Rückstellungen	<u>243.975,52</u>	<u>186.063,82</u>
	<u>259.589,78</u>	<u>235.981,35</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.076.196,00	417.218,75
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	143.460,41	212.340,87
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schleswig	188.952,03	133.015,07
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	51.060,73	38.876,64
5. Sonstige Verbindlichkeiten	27.832,18	24.013,45
- davon aus Steuern: € 27.832,18 (Vorjahr: € 23.813,45)		
	<u>1.487.501,35</u>	<u>825.464,78</u>
	<u>2.015.938,82</u>	<u>1.325.251,24</u>

Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse	6.409.050,88	5.876.830,84
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-1.582,01	-54.896,26
3. Sonstige betriebliche Erträge	51.380,91	11.668,34
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	845.312,66	678.251,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.411.515,97	1.351.428,09
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.654.026,12	2.395.999,31
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	705.381,50	680.740,36
- davon für Altersversorgung: € 138.074,02 (Vorjahr: € 148.814,67)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	382.728,45	322.425,30
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	548.726,61	516.893,78
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.388,98	912,27
9. Ergebnis nach Steuern	-108.230,51	-113.048,09
10. Sonstige Steuern	10.617,00	10.842,00
11. Jahresfehlbetrag	-118.847,51	-123.890,09

Nachrichtlich:

	2023 €	2022 €
Behandlung des Jahresergebnisses	-118.847,51	-123.890,09
Einstellung in die allgemeine Rücklage	0,00	0,00
Ausgleich durch den Haushalt der Stadt Schleswig	118.847,51	123.890,09
	0,00	0,00

Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste, Schleswig

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben zum Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste hat seinen Sitz in Schleswig und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg (HR A 5344).

II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung -EigVO-) vom 15. August 2007 aufgestellt. Nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet worden.

Dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagevermögens wird durch planmäßige Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungskosten in linearer Form Rechnung getragen. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis € 800 werden nur außerhalb der Gebührenrechnung im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Zugänge bis € 250 werden sofort aufwandswirksam erfasst.

Vorräte werden zu durchschnittlichen Einstandspreisen bzw. zu letzten Marktpreisen bewertet. Gängigkeitsrisiken wird mit pauschalen Abschlägen Rechnung getragen.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Bank- und Kassenguthaben sind zum Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung von zukünftigen Preis- und Kostensteigerungen angesetzt

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage zum Anhang dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Ansprüche gegen die Stadt Schleswig.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt T€ 50 und wird zu 100 % von der Stadt Schleswig gehalten.

4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Personalrückstellungen.

5. Verbindlichkeiten

Einen Überblick über die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gibt der nachfolgende Verbindlichkeitspiegel:

Verbindlichkeiten	Gesamt	bis 1 Jahr	>1 Jahr	>5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.076.196,00	166.811,00	909.385,00	342.750,00
31. Dezember 2022	417.218,75	86.323,75	330.895,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	143.460,41	143.460,41	0,00	0,00
31. Dezember 2022	212.340,87	212.340,87	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schleswig	188.952,03	188.952,03	0,00	0,00
31. Dezember 2022	133.015,07	133.015,07	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	51.060,73	51.060,73	0,00	0,00
31. Dezember 2022	38.876,64	38.876,64	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	27.832,18	27.832,18	0,00	0,00
31. Dezember 2022	24.013,45	24.013,45	0,00	0,00
31. Dezember 2023	1.487.501,35	578.116,35	909.385,00	342.750,00
31. Dezember 2022	825.464,78	494.569,78	330.895,00	0,00

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen in handelsüblicher Weise Eigentumsvorbehalte.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	Gesamt	bis 1 Jahr	2-5 Jahre	>5 Jahre
	€	€	€	€
Miet- und Leasingverträge	161.148	136.907	24.241	0

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse	T€
Pauschalen Stadt Schleswig	4.990
Straßenreinigung	390
Winterdienst	317
Sonstige Umsatzerlöse	712
Gesamt	6.409

In den sonstigen Umsatzerlösen sind überwiegend Erlöse aus Sonderaufträgen außerhalb der Pauschalabrechnung mit der Stadt Schleswig enthalten.

VI. Sonstige Pflichtangaben

1. Gewinnverwendungsvorschlag

Es ist geplant, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 118.847,51 aus dem Haushalt der Stadt Schleswig auszugleichen.

2. Personal

Die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter betrug im Jahresdurchschnitt:

Beschäftigte	2023	2022
	Anzahl	Anzahl
Gesamt	64	63

3. Abschlussprüferleistungen

Das Honorar für die Abschlussprüferleistungen beträgt T€ 5,0.

4. Organe

Werkleitung

Werkleiter ist bzw. war Herr Bernd Reichelt (seit dem 1. Mai 2023) und Herr Wolfgang Schoofs (bis zum 30. April 2023). Die Leistungen der Werkleitung werden über den Betriebsführungsvertrag mit der Schleswiger Stadtwerke GmbH abgegolten.

Werkausschuss

Der Werkausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Funktion	Name	Berufsbezeichnung
Vorsitz	Bernd Barz	Rentner
Stellv. Vorsitz	Sina Clorius	Pressesprecherin
Mitglied	Angela Callsen-Jensen	Baufinanzierungsexpertin / Regionaldirektorin
Mitglied	Rainer Hauksen	Kreisverbandsgeschäftsführer
Mitglied	Arne Hinrichsen	Unternehmer
Mitglied	Christoph Dahl	Verwaltungsbeamter
Mitglied	Sven Debbert	Sicherheitstechniker
Mitglied	Lars Dürkop	Student / Werkstudent
Mitglied	Jan-Ole Nielsen	Elektriker für Energie- und Gebäudetechnik
Mitglied	Corinna Philipsen	Verwaltungsfachwirtin
Mitglied	Momme Thiesen	Steuerberater
Mitglied	Horst-Jürgen Waldmann	Rentner
Mitglied	Jörg Ziemert	Selbständiger Werbetechniker
Bürgermeister	Stephan Dose	

Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten von dem Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste keine Entschädigung.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Lage der Gesellschaft sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Schleswig, den 31. März 2024

SCHLESWIGER STADTWERKE - UMWELTDIENSTE



Bernd Reichelt

Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023
	€	€	€	€
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	42.831,01	0,00	0,00	42.831,01
II. SACHANLAGEN				
1. Bauten auf fremden Grundstücken	262.162,87	0,00	0,00	262.162,87
2. Fuhrpark	3.444.143,71	707.050,63	626.179,51	3.525.014,83
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	474.470,38	139.621,82	34.987,51	579.104,69
	<u>4.180.776,96</u>	<u>846.672,45</u>	<u>661.167,02</u>	<u>4.366.282,39</u>
	<u>4.223.607,97</u>	<u>846.672,45</u>	<u>661.167,02</u>	<u>4.409.113,40</u>

Abschreibungen				Restbuchwerte	
01.01.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
€	€	€	€	€	€
<u>41.292,01</u>	<u>473,00</u>	<u>0,00</u>	<u>41.765,01</u>	<u>1.066,00</u>	<u>1.539,00</u>
241.036,87	10.211,00	0,00	251.247,87	10.915,00	21.126,00
2.425.801,71	320.609,63	625.072,51	2.121.338,83	1.403.676,00	1.018.342,00
<u>393.335,38</u>	<u>51.434,82</u>	<u>34.987,51</u>	<u>409.782,69</u>	<u>169.322,00</u>	<u>81.135,00</u>
<u>3.060.173,96</u>	<u>382.255,45</u>	<u>660.060,02</u>	<u>2.782.369,39</u>	<u>1.583.913,00</u>	<u>1.120.603,00</u>
<u>3.101.465,97</u>	<u>382.728,45</u>	<u>660.060,02</u>	<u>2.824.134,40</u>	<u>1.584.979,00</u>	<u>1.122.142,00</u>

Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste ist die Erbringung von bauhoftypischen Leistungen zur Sicherung der Infrastruktur der Stadt Schleswig. Im Wesentlichen beinhalten die Leistungen die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Sicherstellung des Winterdienstes, die Grünflächenunterhaltung, die Verkehrsbeschilderung sowie Einzelaufträge und Serviceleistungen.

Die Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste in der Rechtsform eines Eigenbetriebes geführt und sind somit verpflichtet, einen Jahresabschluss nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EigVO) aufzustellen und diesen nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) prüfen zu lassen.

Die rechtliche Struktur hat sich im Wirtschaftsjahr 2023 nicht geändert.

II. Gesamtaussage zur Geschäftsentwicklung

Nach Auffassung der Geschäftsführung entwickelte sich die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs im Geschäftsjahr 2023 insgesamt nicht zufriedenstellend. Aufgrund erhöhten Material- sowie Fremdleistungseinsatzes konnte das leicht positive Planergebnis nicht erreicht werden und es wurde ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet.

III. Wirtschaftsbericht

1. Vermögenslage

Die Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste verfügen per 31. Dezember 2023 neben dem Stammkapital in Höhe von T€ 50 noch über eine allgemeine Rücklage in Höhe von T€ 338. Unter Berücksichtigung des Jahresverlustes 2023 sinkt die Eigenkapitalquote von 19,91 % im Vorjahr auf 13,34 %.

Die Vermögenslage ist mit Ausnahme der geringen Eigenkapitalausstattung zufriedenstellend.

Eigenkapital	Stand 01.01.2023 €	Zuführung 2023 €	Entnahme 2023 €	Stand 31.12.2023 €
Stammkapital	50.000,00			50.000,00
Allgemeine Rücklage	337.695,20			337.695,20
Jahresfehlbetrag 2022	-123.890,09	123.890,09		0,00
Jahresfehlbetrag 2023	0,00		118.847,51	-118.847,51
Gesamt	263.805,11	123.890,09	118.847,51	268.847,69

Der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von € 123.890,09 wurde von der Stadt Schleswig ausgeglichen.

Rückstellungen	Stand 01.01.2023 €	Verbrauch 2023 €	Auflösung 2023 €	Zuführung 2023 €	Stand 31.12.2023 €
Gebührenausgleichs- rückstellung	49.917,53	34.303,27	0,00	0,00	15.614,26
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
- Personalarückstellungen	168.763,82	110.474,82	0,00	157.786,52	216.075,52
- Sonstiges	17.300,00	5.687,74	1.612,26	17.900,00	27.900,00
Gesamt	235.981,35	150.465,83	1.612,26	175.686,52	259.589,78

2. Finanzlage

Es wurden T€ 846,7 in neue Sachanlagen investiert. Die Investitionen betreffen größtenteils Ersatzinvestitionen in den Fuhrpark. Die Finanzierungsmittel konnten zum Teil durch die Inanspruchnahme von Abschreibungen selbst erwirtschaftet werden. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde zeitversetzt ein Darlehen aus dem Wirtschaftsplan 2022 in Höhe von T€ 390 aufgenommen. Der Zinssatz lag bei 3,16 % und das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Aus dem Wirtschaftsplan 2023 wurde ein weiteres Darlehen in Höhe von T€ 415 aufgenommen. Der Zinssatz lag bei 3,76 % und das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

Die Finanzlage ist zufriedenstellend. Die langfristigen Vermögenswerte sind zum 31. Dezember 2023 größtenteils langfristig finanziert. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen wurden im Wirtschaftsjahr termingerecht abgewickelt.

3. Ertragslage

Die Umsatzerlöse haben sich von T€ 5.877 auf T€ 6.409 erhöht. Grund hierfür ist insbesondere der Anstieg der Pauschalen.

Größter Auftraggeber der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste ist die Stadt Schleswig. Der Umsatz setzt sich wie folgt zusammen:

Umsatz gegenüber der Stadt SL	2023	2022	Veränderung
	T€	T€	T€
Pflege der städtischen Grünflächen	2.790	2.560	230
Bauhoftypische Tätigkeiten	2.758	2.553	205
Winterdienst	127	101	26
Straßenreinigung	103	93	10
Gesamt	5.778	5.307	471

An Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von Dritten wurden T€ 279 (VJ: T€ 235) bzw. T€ 164 (VJ: T€ 113) vereinnahmt. Nicht darin enthalten ist der auf die Stadt Schleswig entfallende Öffentlichkeitsanteil von 26 % zur Abgeltung des Allgemeininteresses.

Der Materialaufwand stieg von T€ 2.030 auf T€ 2.257 an. Im Wesentlichen sind hierfür erhöhte Fremdleistungen für Grünpflege sowie die allgemeine Kostensteigerung verantwortlich.

Nach Abzug des Materialaufwandes, des Personalaufwandes sowie sonstiger Aufwendungen wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 118,8 ausgewiesen.

Am Ende des Berichtsjahres wurden ohne Auszubildende und Praktikanten 64 (VJ: 64) Mitarbeiter/-innen beschäftigt.

4. Gesamtaussage zur Geschäftsentwicklung

Die Werkleitung beurteilt die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Wirtschaftsjahr 2023 insgesamt als nicht zufriedenstellend.

IV. Chancen- und Risikobericht

Da die Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste ein Eigenbetrieb der Stadt Schleswig ist, besteht naturgemäß bei der Stadt Schleswig als größtem Auftraggeber ein großes Interesse an einer guten Auslastung. Ein allgemeines Geschäftsrisiko und besondere Chancen bestehen deshalb nicht. Die zukünftige Entwicklung der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste hängt dennoch stark von der Auftragslage der Stadt Schleswig, als größtem Auftraggeber, ab.

Die kaufmännische und technische Betriebsführung obliegt gemäß dem Betriebsführungsvertrag vom 23. Dezember 2005 der Schleswiger Stadtwerke GmbH, Schleswig. Im Hinblick auf die Finanzrisiken des Eigenbetriebs sind die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagementsystems festgelegt. Hierzu zählt u. a. ein EDV-gestütztes Forderungsmanagement der Schleswiger Stadtwerke GmbH, Schleswig, als kaufmännischen Betriebsführer, das die wesentlichen Ausfallrisiken rechtzeitig erkennt und somit eine unmittelbare Gegensteuerung ermöglicht.

Das Anlagevermögen der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste ist gegen Risiken ausreichend versichert.

Die übrigen Gefahren und Wagnisse werden durch andere Kontrollmechanismen, regelmäßige TÜV-Untersuchungen und ständige Überwachung minimiert.

V. Prognosebericht

Im Investitionsplan für 2024 sind Ersatzinvestitionen insbesondere in den Fuhrpark sowie in die technischen Anlagen eingeplant worden. Im Wirtschaftsplan 2024 sind Erträge von T€ 6.667,9 eingeplant, denen Aufwendungen von T€ 6.663,8 gegenüberstehen. Insgesamt wird mit einem Jahresüberschuss von T€ 4,1 gerechnet.

Ferner wird der Eigenbetrieb versuchen, die bauhoftypischen Dienstleistungen weiterhin in hoher Qualität und wirtschaftlich zu erbringen.

Die Ergebnisse der Planung für das Wirtschaftsjahr 2024 lassen die Aussage zu, dass keine den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdenden Risiken bestehen und aus gegenwärtiger Sicht auch mittelfristig nicht erkennbar sind.

Schleswig, den 31. März 2024

SCHLESWIGER STADTWERKE - UMWELTDIENSTE

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'B. Reichelt', with a stylized horizontal line extending to the right.

Bernd Reichelt

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Landesverordnung für Eigenbetriebe der Gemeinden des Bundeslandes Schleswig-Holstein (im Folgenden: Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

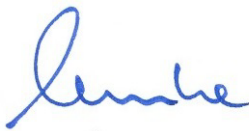
Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Oldenburg, 25. April 2024

MKM Menke & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Reimond Menke
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Werkausschusssitzung am 04. Dezember 2024

5.3 + 6.3 Bericht des Werkausschusses der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung/ Umweltdienste-

Im Wirtschaftsjahr 2023 hat der Werkausschuss die ihm nach Gesetz und Betriebssatzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Die Werkleitung wurde bei der Leitung der Eigenbetriebe regelmäßig beraten und überwacht. Der Werkausschuss war in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Die Werkleitung informierte den Werkausschuss in schriftlichen und mündlichen Berichten kontinuierlich, ausführlich und rechtzeitig über alle bedeutenden Aspekte der Geschäftsentwicklung, wichtige Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation, einschließlich aller bedeutsamen Geschäftsvorfälle.

Im Berichtsjahr kam der Werkausschuss zu 3 Sitzungen zusammen. Bei Abwesenheit eines ordentlichen Mitgliedes wurde grundsätzlich ein Vertreter entsendet. Der Werkausschuss hat die nach Gesetz oder Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse gefasst. Die Entscheidungen wurden auf Grundlage der Berichterstattung und der Beschlussvorschläge der Werkleitung getroffen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit wurde der Werkausschuss durch die Werkleitung auch außerhalb der regulären Sitzungen zeitnah informiert.

Die Werkleitung hat den Werkausschuss regelmäßig über Umsatz- und Ertragslage und über Maßnahmen zu Kostensenkungen informiert. In der Sitzung am 15. November 2023 wurden die Wirtschaftspläne der beiden Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024 ausführlich beraten und der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Ratsversammlung hat die Wirtschaftspläne in der Sitzung am 11. Dezember 2023 beschlossen.

Zentrale Beratungsschwerpunkte der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- waren im Berichtsjahr:

- Veränderung der Werkleitung zum 30. April / 01. Mai 2023
- Bericht über die hydraulischen Berechnungen bei Starkregenereignissen
- Kurzfristige Erfolgsrechnung
- Kurzfristige Entwicklung der Abwasserbeseitigung und Umweltdienste
- Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung- für das Wirtschaftsjahr 2022
- Beschluss über den Wirtschaftsplan 2024 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung-
- Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- Sachstandsbericht Schlammmentwässerungsanlage
- Sachstandsbericht Energiezentrale und Betriebsgebäude

Zentrale Beratungsschwerpunkte der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- waren im Berichtsjahr:

- Veränderung der Werkleitung zum 30. April / 01. Mai 2023
- Bericht zum Winterdienst
- Kurzfristige Erfolgsrechnung
- Zukünftige Entwicklung der Abwasserbeseitigung und Umweltdienste
- Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke- Umweltdienste- für das Wirtschaftsjahr 2022
- Beschluss über den Wirtschaftsplan 2024 für die Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste-
- Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers

Der Werkausschuss dankt der Werkleitung sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr geleistete Arbeit.

Mit ihrem Einsatz und ihrer Kompetenz haben sie maßgeblich zum Erfolg beigetragen.